

Notiz über Telefonat H. Hackenberg von DAK

15.3.2019  
940-1007

Er hat es schon versucht, jetzt konnte er mich erreichen. Es geht um den Widerspruch, ob ich damit einverstanden bin, wenn der Eingang nur bestätigt wird oder ob das ganze Verfahren wieder von vorne beginnen soll. "Das verursacht wieder Aufwand, geht zu Lasten der gesamten <sup>Ken)</sup> Versicherungsgemeinschaft". Im übrigen wäre es für mich günstiger, wenn ich mit der Bestätigung über den Widerspruch einverstanden bin. (?) Das ganze Prozedere ist ja schon durch.

Ausführlich wurde über den ganzen Sachverhalt gesprochen, ich habe ihm wieder alle Fakten dargestellt.

Einen Kompromiß gibt es nicht, mein Vorschlag war die Einstellung und Rückzahlung (oder ohne jegliche Rückzahlung) bis meine V-Beschwerde entschieden ist vom richtigen Senat! das kann er nicht machen, er haftet dafür.

Fazit: ich melde mich in den nächsten Tagen

3x persönlich versandt !!

Rudolf Mühlbauer  
Camerloherstraße 7  
85737 Ismaning

DAK Gesundheit – Vorstand  
A. Storm, T. Bodmer, Dr. H. Hessabi  
- persönlich -  
Nagelsweg 27-31  
20097 Hamburg

vorab per mail an:  
[andreas.storm@dak.de](mailto:andreas.storm@dak.de);  
[hajo.hessabi@dak.de](mailto:hajo.hessabi@dak.de);  
[thomas.bodmer@dak.de](mailto:thomas.bodmer@dak.de)

Ismaning den 23.03.2019

**Betreff: Widerspruch** vom 31.01.2019 zum Schreiben vom 9.01.2019 W 351 708 423  
mit Mitteilung einer Beitragserhöhung  
**Beitragserhebung auf private Sparerlöse ohne Rechtsgrundlage erfüllt  
den Straftatbestand Betrug nach § 263 StGB**  
Anruf von Herrn Hackenberg vom 15.3.2019

Sehr geehrte Vorstände Andreas Storm, Dr. Hajo Hessabi, Thomas Bodmer,  
sehr geehrte Mitglieder des Widerspruchsausschusses,

ich nehme Bezug auf das Telefonat mit dem von Ihnen beauftragten Herrn Hackenberg,  
dennoch spreche ich Sie direkt an, denn Sie tragen für die ungesetzliche Verbeitragung  
von Privateigentum die rechtliche Verantwortung.

Die DAK konnte mir bis heute nicht mitteilen, in welchem Gesetz die rechtlichen  
Gegebenheiten fixiert sind, auf welche sich die Beitragserhebungen beziehen. Dies ist  
auch nicht verwunderlich, denn es gibt eine solche gesetzliche Regelung nicht.  
Wenn der Widerspruchsausschuss sich für oder gegen die Rechtmäßigkeit eines  
Widerspruchs im Namen der DAK ausspricht, so sind die einzelnen Mitglieder dieses  
Ausschusses auch ohne Kenntnis oder Berücksichtigung der Rechtslage für diese  
Entscheidung verantwortlich zu machen.

Damit die Mitglieder des Vorstands und des Widerspruchsausschusses die rechtliche  
Situation, insbesondere die aus dem Strafrecht abzuleitenden Folgen, für sich besser  
einschätzen können, verweise ich auf zwei Dokumente. Diese beschreiben und  
beweisen juristisch verwertbar, dass das GMG in 2003 mit einer Serie von Verfassungs-  
brüchen in die Welt kam, dass die mit der Einführung der Verbeitragung von privaten  
Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen einhergegangene Kriminalisierung der  
Justiz schon ab 2002 von der rot-grünen Bundesregierung und den Gesetzlichen  
Krankenkassen geplant wurde und dass diese Verbeitragung bis heute keine rechtliche  
Basis hat. Die Dokumente sind den Politikern der etablierten politischen Parteien, den

Mitgliedern der Exekutive und der Legislative und mittlerweile auch allen Richtern des Bundesverfassungsgerichts bekannt. Die Dokumente und die dazu wiederum existierenden Anhänge (Beweise) sind abrufbar unter [www.zwangsverbeitragung.de/Teil\\_I\\_Anlagen](http://www.zwangsverbeitragung.de/Teil_I_Anlagen).

Sollte es der DAK nicht möglich sein, die relevanten Tatsachenfeststellungen dieser Dokumente beweiskräftig zu widerlegen, dann dürfte festzustellen sein, dass die Verbeitragung tatsächlich keine rechtliche Basis hat und von den dafür Verantwortlichen der Straftatbestand **Betrug (§ 263 StGB) in einem besonders schweren Fall** erfüllt ist (ich bin ja nicht der einzige Betroffene); dann tragen Sie in der DAK dafür an erster/oberster Stelle die rechtliche Verantwortung.

Sollte die DAK wiederum meinen Widerspruch abschlägig bescheiden, werde ich selbstverständlich weiter vor den Sozialgerichten dagegen klagen und das werde ich solange tun, wie Sie die unrechtmäßige Verbeitragung nicht beenden.

Ich wiederhole den gegenüber Herrn Hackenberg gemachten Vorschlag. Bis zur Entscheidung meiner anhängigen Verfassungsbeschwerde durch den gesetzlich zuständigen Zweiten Senat lassen die DAK und ich die Rechtsstreitigkeiten vor den Sozialgerichten über die Verbeitragung meines privaten Eigentums ruhen. Zur Herstellung einer paritätischen Situation zwischen beiden Parteien wird die DAK die bereits gezahlten Beträge plus einer gesetzlichen Verzinsung zurückzahlen.

Sollten Sie von meinem Vorschlag nichts halten, dann wäre mein Widerspruch tatsächlich in der nächsten Sitzung des Widerspruchsausschusses zu beraten und zu entscheiden mit all den nun hinreichend bekannten rechtlichen Konsequenzen für die Mitglieder des Vorstands und die Mitglieder des Widerspruchsausschusses der DAK.

Mit freundlichen Grüßen

  
.....  
Rudolf Mühlbauer

Verweis auf die Dokumente

0 Rechtliche Hinweise

1 Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen.pdf

2 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil I.pdf  
unter [www.zwangsverbeitragung.de/Teil\\_I\\_Anlagen](http://www.zwangsverbeitragung.de/Teil_I_Anlagen)

DAK-Gesundheit Zentrale

DAK-Gesundheit, Postfach 10 14 44, 20009 Hamburg

**Abteilung Mitgliedschaft  
Beitrag**

Herrn  
Rudolf Mühlbauer  
Camerloherstr. 7  
85737 Ismaning

*Eingang 2.5.2019  
- Mühlbauer*

Nagelsweg 27-31  
20097 Hamburg  
Telefon: 040-23 96 2596  
Telefax: 040-23 96 4596  
bianca.moeller-keller@dak.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Ansprechpartner/in

Tag

002330 Mül-Kel

Bianca Möller-Keller

26.04.2019

KVNR: W 351 708 423

Sehr geehrter Herr Mühlbauer,

Ihren Widerspruch haben wir erhalten. Wir werden den Vorgang eingehend prüfen und ihn zur abschließenden Entscheidung dem Widerspruchsausschuss vorlegen.

Der Widerspruchsausschuss besteht aus den vom Verwaltungsrat gewählten Mitgliedern, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben.

Da die Bearbeitung noch Zeit in Anspruch nehmen kann, bitten wir um etwas Geduld.

Mit freundlichem Gruß  
Ihre

**DAK**  
Gesundheit

**Von:** Rudolf Mühlbauer [<mailto:rudolf.muehlbauer@zumare.de>]

**Gesendet:** Samstag, 11. Mai 2019 09:29

**An:** 'andreas.storm@dak.de' <[andreas.storm@dak.de](mailto:andreas.storm@dak.de)>; 'hajo.hessabi@dak.de' <[hajo.hessabi@dak.de](mailto:hajo.hessabi@dak.de)>; 'thomas.bodmer@dak.de' <[thomas.bodmer@dak.de](mailto:thomas.bodmer@dak.de)>

**Cc:** 'bianca.moeller-keller@dak.de' <[bianca.moeller-keller@dak.de](mailto:bianca.moeller-keller@dak.de)>

**Betreff:** Widerspruch W 351 708 423 - Beitragserhebung auf private Sparerlöse ohne Rechtsgrundlage

Sehr geehrte Herren, vorab erhalten Sie das Schreiben per mail.

Rudolf Mühlbauer  
Camerloherstraße 7  
85737 Ismaning

11. Mai 2019

An den Vorstand der  
DAK-Gesundheit  
Postfach 10 14 44  
20009 Hamburg

vorab per mail an:

[andreas.storm@dak.de](mailto:andreas.storm@dak.de);

[hajo.hessabi@dak.de](mailto:hajo.hessabi@dak.de);

[thomas.bodmer@dak.de](mailto:thomas.bodmer@dak.de);

cc:

[bianca.moeller-keller@dak.de](mailto:bianca.moeller-keller@dak.de)

Widerspruch W 351 708 423

Meine Schreiben vom 31.01.2019 und 23.03.2019

Ihr Schreiben vom 26.04.2019

Beitragserhebung auf private Sparerlöse ohne Rechtsgrundlage erfüllt den Straftatbestand Betrug nach § 263 StGB

Sehr geehrte Vorstände Andreas Storm, Dr. Hajo Hessabi und Thomas Bodmer,  
sehr geehrte Mitglieder des Widerspruchsausschusses,

Ihr Hinweis im Schreiben vom 26.04.2019 (002330 Möl-Kel Bianca Möller-Keller) auf die Ehrenamtlichkeit ist ziemlich überflüssig. Wenn der Widerspruchsausschuss sich für oder gegen die Rechtmäßigkeit eines Widerspruchs im Namen der DAK ausspricht, so sind die einzelnen Mitglieder dieses Ausschusses auch ohne Kenntnis oder Berücksichtigung der Rechtslage für diese Entscheidung verantwortlich zu machen.

Ich darf Ihnen mein Befremden darüber mitteilen, dass Sie als Vorstände der DAK eine fällige Entscheidung über die weitere Fortsetzung einer Beitragserhebung ohne gesetzliche Grundlage weg zu „delegieren“ versuchen. Hier geht es um die Entscheidung, ob die DAK weiterhin eine Beitragserhebung ohne gesetzliche Grundlage durchführen will (StGB § 263 (3) Betrug „im besonders schweren Fall“) und diese Entscheidung ist natürlich auch mit der zugehörigen Verantwortung verbunden. Im konkreten Fall bedeutet die Verantwortung ggf. auch das Tragen rechtlicher Konsequenzen.

Sie schreiben am 26.04.2019 ..... „Wir werden den Vorgang eingehend prüfen.....“ Neben der bereits genannten Quelle ([www.zwangsverbeitragung.de/Teil\\_1\\_Anlagen](http://www.zwangsverbeitragung.de/Teil_1_Anlagen)) sollten Sie Ihre eingehende Prüfung ergänzen durch Einsichtnahme in [www.zwangsverbeitragung.de/Verfassungsbeschwerde](http://www.zwangsverbeitragung.de/Verfassungsbeschwerde).

Den Offenen Brief an das Bundesverfassungsgericht sehen Sie auch in <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de>.

Mit freundlichen Grüßen

Originalunterschrift per Post

.....

Rudolf Mühlbauer

Rudolf Mühlbauer  
Camerloherstraße 7  
85737 Ismaning

11. Mai 2019

An den Vorstand der  
DAK-Gesundheit  
Postfach 10 14 44  
20009 Hamburg

vorab per mail an:  
andreas.storm@dak.de;  
hajo.hessabi@dak.de;  
thomas.bodmer@dak.de;  
cc:  
bianca.moeller-keller@dak.de

Widerspruch W 351 708 423  
Meine Schreiben vom 31.01.2019 und 23.03.2019  
Ihr Schreiben vom 26.04.2019  
Beitragserhebung auf private Sparerlöse ohne Rechtsgrundlage erfüllt den Straftatbestand  
Betrug nach § 263 StGB

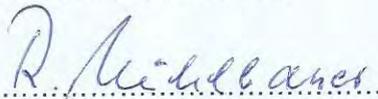
Sehr geehrte Vorstände Andreas Storm, Dr. Hajo Hessabi und Thomas Bodmer,  
sehr geehrte Mitglieder des Widerspruchsausschusses,

Ihr Hinweis im Schreiben vom 26.04.2019 (002330 Möl-Kel Bianca Möller-Keller) auf die Ehrenamtlichkeit ist ziemlich überflüssig. Wenn der Widerspruchsausschuss sich für oder gegen die Rechtmäßigkeit eines Widerspruchs im Namen der DAK ausspricht, so sind die einzelnen Mitglieder dieses Ausschusses auch ohne Kenntnis oder Berücksichtigung der Rechtslage für diese Entscheidung verantwortlich zu machen.

Ich darf Ihnen mein Befremden darüber mitteilen, dass Sie als Vorstände der DAK eine fällige Entscheidung über die weitere Fortsetzung einer Beitragserhebung ohne gesetzliche Grundlage weg zu „delegieren“ versuchen. Hier geht es um die Entscheidung, ob die DAK weiterhin eine Beitragserhebung ohne gesetzliche Grundlage durchführen will (StGB § 263 (3) Betrug „im besonders schweren Fall“) und diese Entscheidung ist natürlich auch mit der zugehörigen Verantwortung verbunden. Im konkreten Fall bedeutet die Verantwortung ggf. auch das Tragen rechtlicher Konsequenzen.

Sie schreiben am 26.04.2019 ..... „**Wir werden den Vorgang eingehend prüfen.....**“  
Neben der bereits genannten Quelle ([www.zwangsverbeitragung.de/Teil I Anlagen](http://www.zwangsverbeitragung.de/Teil_I_Anlagen)) sollten Sie Ihre eingehende Prüfung ergänzen durch Einsichtnahme in [www.zwangsverbeitragung.de/Verfassungsbeschwerde](http://www.zwangsverbeitragung.de/Verfassungsbeschwerde).  
Den Offenen Brief an das Bundesverfassungsgericht sehen Sie auch in <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de>.

Mit freundlichen Grüßen

  
.....  
Rudolf Mühlbauer